



Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie

vom

ENTWURF 23.11.2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 31 Absätze 1 und 2 und 57 Absatz 1 und 4 sowie Artikel 60 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Sofortkontingentierung des Verbrauchs elektrischer Energie durch Grossverbraucher zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie.

² Die Sofortkontingentierung elektrischer Energie für die Unternehmen [... (*konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs*)] richtet sich nach der Verordnung [...].

Art. 2 Grossverbraucher

¹ Als Grossverbraucher gelten Endverbraucher nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007², die innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung:

- a. einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen und nach Artikel 11 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008³ (StromVV) Anspruch auf Netzzugang haben; oder
- b. einen Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh aufweisen, aber in der Vergangenheit den Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 11 Absatz 2 StromVV wahrgenommen haben.

SR

- 1 SR **531**
- 2 SR **734.7**
- 3 SR **734.71**

Art. 3 Berechnung des Kontingents

¹ Das einem Grossverbraucher während einer Kontingentierungsperiode pro Verbrauchsstätte zustehende Kontingent an elektrischer Energie berechnet sich, indem die Referenzmenge mit dem Kontingentierungssatz multipliziert wird.

² Die Grossverbraucher berechnen das Kontingent für jede ihrer Verbrauchsstätten selber. Als Verbrauchsstätte gilt eine Betriebsstätte gemäss Artikel 11 Absatz 1 StromVV welche die Voraussetzung von Artikel 2 Buchstabe a oder b erfüllt.

Art. 4 Referenzmenge

¹ Die Referenzmenge wird durch den Grossverbraucher basierend auf den Verbrauchsdaten des entsprechenden Kalendermonats des Vorjahres bestimmt. Dazu wird der in der Monatsrechnung des Verteilnetzbetreibers ausgewiesene Verbrauch während dieses Kalendermonats durch die Anzahl Arbeitstage dieses Monats dividiert.

² Für Grossverbraucher mit eigenen Stromerzeugungsanlagen entspricht die Referenzmenge der Energiemenge, die sie von Dritten bezogen haben.

³ Weicht der Verbrauch des letzten gemessenen Monats mindestens 20 Prozent vom Verbrauch im entsprechenden Vorjahresmonat ab, so kann der Grossverbraucher den Verbrauch im Vormonat des aktuellen Jahres als Berechnungsgrundlage heranziehen.

⁴ Der Grossverbraucher muss die Festlegung der Referenzmenge nach Absatz 3 nachvollziehbar begründen und belegen.

⁵ Grossverbraucher ohne Lastgangmessung greifen auf die Verbrauchswerte der Vorjahresperiode zurück. Dabei wird die Ableseperiode durch die jeweilige Anzahl Monate geteilt; und das Ergebnis durch die Anzahl Arbeitstage des Vorjahresmonats geteilt.

Art. 5 Kontingentierungssatz

¹ Der Kontingentierungssatz ist der prozentuale Anteil der Referenzmenge, welcher während der Kontingentierungsperiode dem Grossverbraucher zur Verfügung steht.

² Der Kontingentierungssatz ist im Anhang 1 festgelegt.

³ Sofern es die Versorgungslage erfordert, kann das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kontingentierungssatz anpassen.

Art. 6 Kontingentierungsperiode

¹ Als Kontingentierungsperiode gilt ein Arbeitstag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

² Als Arbeitstag gilt jeder Tag, an welchem der Grossverbraucher seine betriebliche Tätigkeit ausübt.

³ Die erste Kontingentierungsperiode beginnt am (*Datum*) und wiederholt sich [... (*x-mal; Anzahl der Wiederholungen initial festgelegt*) ...]. Das WBF legt den Beginn der weiteren Kontingentierungsperioden im Anhang 2 fest.

Art. 7 Weitergabe von Kontingenten

¹ Die Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon ist zulässig, sofern die Umsetzung der Weitergabe der Kontingenten die Stabilität des Netzes nicht gefährdet und die Verwendung dieser Energiemengen nicht durch Verbote eingeschränkt ist.

² Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) legt die technischen und administrativen Vorschriften im Zusammenhang mit der Weitergabe von Kontingenten fest:

- a. Mindestmenge
- b. Abwicklung
- c. Informationsaustausch

Art. 8 Information

¹ Das WBF sorgt für eine angemessene Information der Grossverbraucher und der Bevölkerung.

² Die Verteilnetzbetreiber stehen den betroffenen Grossverbrauchern in ihrem Netzgebiet für technische Auskünfte und Unterstützung bei der Berechnung der Kontingente zur Verfügung.

Art. 9 Mitwirkungspflicht

Die Verteilnetzbetreiber sind zur Mitwirkung am Vollzug dieser Verordnung verpflichtet.

Art. 10 Überwachung und Kontrolle

¹ Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) kontrolliert stichprobenweise die Einhaltung der Vorschriften durch die Grossverbraucher.

² Stellt er Überschreitungen der Sofortkontingente fest, so meldet er diese unverzüglich dem Fachbereich Energie.

Art. 11 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Das WBF, der Fachbereich Energie, das BWL und der VSE vollziehen diese Verordnung.

² Diese Verordnung tritt am ... um ... Uhr in Kraft.⁴

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

⁴ Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

Der Bundespräsident: ...
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1

(Art. 5 Abs. 2)

Kontingentierungssatz

Der Kontingentierungssatz beträgt [...] Prozent.

Anhang 2
(Art. 6 Abs. 3)

Kontingentierungsperiode

Die weiteren Kontingentierungsperioden beginnen wie folgt:

....

....

....